



orka Newsletter | IT-, KI- & Datenrecht

Neue Kennzeichnungspflichten für Künstliche Intelligenz

Seit dem 2. August 2026 gelten die **neuen Transparenz- und Kennzeichnungspflichten** der KI-Verordnung. Unternehmen, die KI-Systeme anbieten oder einsetzen, müssen ab sofort sicherstellen, dass Nutzer erkennen können, wann sie mit Künstlicher Intelligenz interagieren oder KI-generierte Inhalte vor sich haben. Dies gilt für gewerblich tätige Personen, wie Influencerinnen und Influencer, ebenfalls. Dieser Newsletter gibt einen Überblick über die wesentlichen Pflichten aus **Art. 50 KI-VO** und zeigt, welche Schritte jetzt erforderlich sind.

Ziele der Transparenz- und Kennzeichnungspflichten

Mit Art. 50 KI-VO führt die KI-Verordnung punktuelle Transparenzpflichten für bestimmte KI-Systeme ein, die unabhängig von einer Einstufung als Hochrisiko-System gelten. Ziel der Regelung ist es, das Risiko von **Täuschung, Desinformation und Manipulation** im Umgang mit Künstlicher Intelligenz zu verringern und das Vertrauen in die Integrität der Informationsumgebung zu stärken. Natürliche Personen sollen erkennen können, wenn sie mit einem KI-System interagieren oder wenn Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden, um auf dieser Grundlage informierte Entscheidungen treffen zu können.

Die Pflichten aus Art. 50 KI-VO richten sich dabei nicht einheitlich an einen Adressatenkreis, sondern differenzieren nach der Rolle des jeweiligen Wirtschaftsakteurs: Ein Teil der Pflichten trifft die **Anbieter** eines KI-Systems, ein anderer Teil die **Betreiber**. Beide Rollen können, etwa bei intern entwickelten und selbst genutzten KI-Systemen, auch in einer Hand liegen.



Welche KI-Systeme sind betroffen?

Art. 50 KI-VO knüpft nicht an eine bestimmte Technologie, sondern an die jeweilige Funktion des KI-Systems an. Erfasst sind insbesondere **vier Kategorien** von Systemen:

1. Erstens KI-Systeme, die für die **direkte Interaktion mit natürlichen Personen** bestimmt sind, etwa Chatbots, Sprachassistenten oder KI-Agenten im Kundenservice.
2. Zweitens KI-Systeme, die **synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte** erzeugen oder manipulieren, wie Bildgeneratoren, Text- oder Musikgeneratoren.

3. Drittens KI-Systeme zur **Emotionserkennung oder biometrischen Kategorisierung** natürlicher Personen.
4. Viertens KI-Systeme, die **Deepfakes** oder Texte zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse erzeugen oder manipulieren.

Praxisrelevant ist, dass mehrere dieser Kategorien auf ein und dasselbe KI-System **gleichzeitig zutreffen** können. Erzeugt ein Chatbot beispielsweise im Rahmen der Interaktion mit einem Nutzer auch Bilder, können sowohl die Kennzeichnungspflicht für die Interaktion als auch die Kennzeichnungspflicht für die erzeugten Bildinhalte gleichzeitig einschlägig sein.

Nicht erfasst sind demgegenüber KI-Systeme, die nicht auf eine Interaktion mit oder eine Wahrnehmung durch natürliche Personen ausgerichtet sind, etwa KI-gestützte Systeme in geschlossenen industriellen Umgebungen ohne Nutzerkontakt.

Wer ist „Anbieter“, wer ist „Betreiber“?

Als Anbieter gilt, wer ein KI-System entwickelt oder entwickeln lässt und es **unter eigenem Namen oder eigener Marke** auf dem Markt bereitstellt oder in Betrieb nimmt – unabhängig davon, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschieht.

Praxisbeispiel für Anbieter: Ein Unternehmen bietet einen Chatbot oder ein Bildgenerierungstool unter eigenem Namen für Kunden an; ebenso ist ein Unternehmen Anbieter, wenn es einen Chatbot intern entwickelt und für den eigenen Geschäftsbetrieb in Dienst stellt.

Als Betreiber gilt, wer ein KI-System **in eigener Verantwortung verwendet**, ohne es selbst entwickelt oder unter eigenem Namen in Verkehr gebracht zu haben.

Praxisbeispiel für Betreiber: Ein Unternehmen nutzt ein am Markt erworbenes generatives KI-Tool eines Drittanbieters, um Marketingtexte, Bilder oder Videos für die eigene Öffentlichkeitsarbeit zu erstellen, oder setzt einen zugekauften Chatbot im Kundenservice ein. **Entscheidend ist**, dass das Unternehmen über die Entscheidung verfügt, ob und wie das KI-System eingesetzt wird – eine eigene technische Kontrolle über das System ist dafür nicht erforderlich.

Transparenzpflichten für Anbieter

Anbieter von KI-Systemen, die für die direkte Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind (z.B. Chatbots, Sprachassistenten, KI-Agenten), müssen diese KI-Systeme so gestalten, dass die Nutzer **erkennen können, dass sie mit einer Künstlichen Intelligenz** und nicht mit einem Menschen interagieren.

Eine Ausnahme gilt insbesondere nur, wenn die künstliche Herkunft der Interaktion für eine informierte, aufmerksame und verständige Person **offensichtlich ist**. Ein bloßer Hinweis in den AGB oder in der Datenschutzerklärung genügt hierfür nicht – erforderlich ist eine unmittelbar bei der Interaktion wahrnehmbare Kennzeichnung, etwa ein Hinweis zu Gesprächsbeginn eines Chatbots.

Darüber hinaus müssen Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen oder manipulieren (etwa Bild- oder

Textgeneratoren), sicherstellen, dass die erzeugten Ausgaben in einem **maschinenlesbaren Format** gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind – beispielsweise durch Wasserzeichen, Metadaten oder vergleichbare technische Lösungen.

Diese Pflicht kann **ausnahmsweise entfallen**, soweit das KI-System lediglich eine unterstützende Funktion bei der Standardbearbeitung übernimmt oder die Eingabedaten nicht wesentlich verändert (z.B. Rechtschreibkorrektur oder rein technische Formatanpassungen).



Transparenzpflichten für Betreiber

Betreiber, die ein KI-System zur **Emotionserkennung oder biometrischen Kategorisierung** einsetzen, müssen die davon betroffenen Personen über den Betrieb des KI-Systems informieren; diese Pflicht besteht in Ausnahmefällen nicht, etwa bei gesetzlich zugelassenen Systemen zur Aufdeckung von Straftaten. Diese Fallgruppe dürfte für die meisten Unternehmen praktisch von untergeordneter Bedeutung sein.

Praxisrelevanter sind die Kennzeichnungspflichten für sogenannte **Deepfakes**: Betreiber müssen offenlegen, wenn ein von ihnen erzeugter oder manipulierter Bild-, Ton- oder Videoinhalt ein Deepfake ist, also einen Inhalt darstellt, der einer real existierenden Person, einem Objekt, Ort oder Ereignis täuschend ähnlichsieht und fälschlich als authentisch erscheinen würde.

Diese Offenlegung muss **klar und deutlich wahrnehmbar** erfolgen, ohne dass Nutzer besondere technische Hilfsmittel benötigen. Bei künstlerischen, kreativen, satirischen oder vergleichbaren Werken kann ein angemessener, die Werkwirkung nicht beeinträchtigender Hinweis genügen.

Ebenso müssen Betreiber offenlegen, wenn ein von ihnen erzeugter oder manipulierter Text veröffentlicht wird, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren (z.B. Beiträge zu Politik, Wirtschaft oder Gesundheitsthemen auf Unternehmens- oder Medienwebsites). Diese Pflicht kann ausnahmsweise entfallen, wenn der Text einer menschlichen Überprüfung oder **redaktionellen Kontrolle** unterzogen wurde und eine Person die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung trägt.

Sanktionen bei Verstößen

Verstöße gegen die Transparenz- und Kennzeichnungspflichten aus Art. 50 KI-VO können mit Geldbußen von bis zu **EUR 15 Mio.** oder – bei Unternehmen – bis zu **3 % des weltweiten Jahresumsatzes** des vorangegangenen Geschäftsjahres geahndet werden, je nachdem, welcher Betrag höher ist; für kleine und mittlere Unternehmen gilt jeweils der niedrigere Wert.

Daneben drohen **wettbewerbsrechtliche Abmahnungen sowie Reputationsrisiken**, wenn fehlende Kennzeichnungen öffentlich bekannt werden. Da die Pflichten bereits seit heute gelten, sollten betroffene Unternehmen ihre KI-gestützten Anwendungen und Inhalte zeitnah auf Konformität prüfen.

Handlungsempfehlungen

Da die Transparenz- und Kennzeichnungspflichten aus Art. 50 KI-VO seit dem 02. August 2026 gelten, sollten Unternehmen zeitnah folgende Schritte einleiten:

- **Bestandsaufnahme:** Unternehmen sollten ermitteln, welche im Einsatz befindlichen oder angebotenen KI-Systeme direkt mit natürlichen Personen interagieren, synthetische Inhalte erzeugen oder Deepfakes bzw. Texte zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse generieren, und dabei zwischen der eigenen Rolle als Anbieter und als Betreiber unterscheiden.
- **Technische und gestalterische Umsetzung:** Für interaktive Systeme sollten geeignete, unmittelbar wahrnehmbare Hinweise (z.B. Chatbot-Einstiegs Hinweis, Sprachansage, Label) implementiert werden; für generative Systeme sollten technische



Kennzeichnungslösungen (z.B. Metadaten, Wasserzeichen) auf ihre Machbarkeit geprüft und umgesetzt werden.

- **Vertragliche Absicherung:** Bei Einsatz von KI-Systemen Dritter sollten Lieferverträge und Lizenzvereinbarungen daraufhin überprüft werden, ob der Anbieter die erforderlichen Kennzeichnungsfunktionen zur Verfügung stellt, damit der Betreiber seine eigenen Offenlegungspflichten erfüllen kann. Sofern Content von Dritten generiert bzw. eingekauft wird, sollten Unternehmen auch hier die Lizenz- und Nutzungsvereinbarungen überprüfen, ob die Content-Creator zur Verwendung von KI-gestützten Anwendungen berechtigt sind und entsprechend zur Information und Kennzeichnung verpflichtet wurden.
- **Interne Zuständigkeiten und Schulung:** Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der Transparenzpflichten sollten klar zugewiesen und die relevanten Mitarbeiter aus Marketing, IT, Kundenservice und Rechtsabteilung entsprechend geschult werden.



Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulla Kelp, LL.M.
Rechtsanwältin, Partnerin
T +49 211 60035-176
ulla.kelp@orka.law



Dr. Philipp Mels
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-180
philipp.mels@orka.law



Elisaveta Breckheimer
Rechtsanwältin, Salary Partnerin
T +49 211 60035-190
elisaveta.breckheimer@orka.law



Felix Meurer
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 30 509320-117
felix.meurer@orka.law



Rafael Wolter, Lic. en droit (LL.B.)
Rechtsanwalt, Associate
T +49 211 60035-183
rafael.wolter@orka.law



Prof. Dr. Michael Bohne
Of Counsel
T +49 211 60035-174
michael.bohne@orka.law

One Team.
One Goal.

